

§ 5

(1) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.

(2) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 kann der zuständige Kommandeur bzw. Leiter gestatten, wenn der Angehörige der bewaffneten Organe allein oder mit Hilfe seines Kollektivs in der Lage ist, den Schaden in der Freizeit und ohne Verwendung von Materialien (Baustoffe, Ersatzteile o. ä.) oder von finanziellen Mitteln der bewaffneten Organe ordnungsgemäß und fachgerecht zu beheben.

§ 6

(1) Fahrlässig verursachte Schäden sind grundsätzlich im vollen Umfange des direkten Schadens, jedoch höchstens bis zur Höhe der monatlichen Bezüge des betreffenden Angehörigen der bewaffneten Organe gemäß § 13, zu ersetzen.

(2) Haben mehrere Angehörige der bewaffneten Organe einen Schaden fahrlässig verursacht, ist jeder nach Art und Umfang seiner Beteiligung und dem Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Ist der Einzelanteil nicht festzustellen, sind alle Beteiligten im gleichen Verhältnis schadenersatzpflichtig.

§ 7

(1) Der direkte Schaden ist im vollen Umfange, jedoch höchstens bis zum dreifachen Betrag der monatlichen Bezüge des betreffenden Angehörigen der bewaffneten Organe, zu ersetzen

- a) bei Verlust von Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und anderen Gegenständen, die dem Angehörigen der bewaffneten Organe zur alleinigen Benutzung gegen Quittung übergeben wurden, oder
- b) bei Verlust von Geld- und Sachwerten, für die der Angehörige der bewaffneten Organe entsprechend seinen Dienstpflichten ständig bzw. zeitweilig die Verantwortung trägt und rechenschaftspflichtig ist.

(2) Fahrlässig verursachte Schäden, die infolge unbefugter Benutzung von Waffen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten und Einrichtungen der bewaffneten Organe entstanden, sind im vollen Umfange, jedoch höchstens bis zum sechsfachen Betrag der monatlichen Bezüge des betreffenden Angehörigen der bewaffneten Organe, zu ersetzen.

(3) Würde der Schaden in den Fällen des § 6 und des § 7 Absätze 1 und 2 durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung verursacht, ist der direkte Schaden im vollen Umfange zu ersetzen.

§ 8

(1) Bei Überzahlungen von Besoldung, Vergütungen, Löhnen und Gehältern, Renten, Reisekosten u. ä., die sich aus Rechenfehlern, falscher Anwendung von Bestimmungen, falschen Einweisungen, Nichtdurchführung von Befehlen über Kader oder aus gemeldeten, aber nicht berücksichtigten personellen Veränderungen ergeben, ist der Angehörige der bewaffneten Organe, der die Überzahlung fahrlässig verursacht hat, im vollen Umfange, jedoch höchstens bis zum dreifachen Betrag seiner monatlichen Bezüge, zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Die zuviel gezahlten Beträge können innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Auszahlung, spätestens am nächsten Zahltag für Besoldung, Vergütungen, Löhne, Gehälter, Renten u. ä., vom Empfänger in voller Höhe zurückgefordert werden. Hat der Empfänger die Überzahlung schuldhaft verursacht, so beträgt die Frist 2 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Rückforderungsanspruch entstanden ist.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 2 genannten Fristen erlischt der Rückforderungsanspruch. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückerstattung durch den Empfänger bleibt davon unberührt.

(4) Bei voller oder teilweiser Rückzahlung des überzahlten Betrages entfällt oder mindert sich insoweit die Schadenersatzpflicht nach Absrl.

§ 9

(1) Bei vorsätzlich verursachten Schäden ist ein Angehöriger der bewaffneten Organe für den gesamten Schaden ersatzpflichtig.

(2) Haben mehrere Angehörige der bewaffneten Organe durch gemeinschaftliche Handlung vorsätzlich einen Schaden verursacht, ist der Ersatzanspruch gegen alle Beteiligten geltend zu machen. Der zuständige Kommandeur bzw. Leiter kann die festgelegte Schadenssumme von einem Beteiligten, voll oder mehreren Beteiligten anteilig verlangen.

(3) Zivilrechtliche Ansprüche der zur Zahlung des Schadenersatzes verpflichteten Angehörigen der bewaffneten Organe gegenüber den Mitbeteiligten bleiben unberührt.

§ 10

(1) Bei unerlaubtem Entfernen oder Fernbleiben von der Truppe, der Dienststelle oder einem anderen bestimmten Aufenthaltsort sowie bei Fahnenflucht ist ein Angehöriger der bewaffneten Organe zum vollen Ersatz der durch die Aufenthaltsermittlung und Rückführung entstandenen notwendigen Kosten verpflichtet.

(2) Als Kosten nach Abs. 1 sind zu berechnen:

- a) bei Benutzung von Kraftfahrzeugen der bewaffneten Organe - die Kosten für den Verschleiß der Kraftfahrzeuge und den Verbrauch von Kraftstoff und öl
- b) bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen — die Kosten entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen der bewaffneten Organe
- c) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel — die direkten Fahrtkosten für den mit der Rückführung Beauftragten und für den zurückzuführenden Angehörigen der bewaffneten Organe
- d) bei erforderlichen Telefongesprächen über das öffentliche Fernsprechnetz oder bei erforderlichen Telegrammen — die direkten Gebühren
- e) Tagegelder, Übernachtungskosten und sonstige nachweispflichtige Ausgaben des mit der Rückführung Beauftragten.

§ 11

Bei Beeinträchtigung oder Schädigung des eigenen Gesundheitszustandes infolge Alkoholmißbrauchs ist ein Angehöriger der bewaffneten Organe zum vollen Er-